

# Bekanntmachung

---

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, S. 621), zuletzt geändert Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) und den §§ 4 und 9 der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim vom 15.12.2011, hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim am 08.12.2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan auf	Erträge	1.203.100 EUR	Aufwendungen	1.203.100 EUR
Im Vermögensplan auf	Einnahmen	833.800 EUR	Ausgaben	833.800 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird festgesetzt auf 505.600 EUR.

## § 3

Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze sind bis zur Abrechnung der einzelnen Maßnahmen übertragbar.

## § 4

Verpflichtungsermächtigungen werden auf 0 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan wurde am 04.01.2016 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 15.01.2016

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pörtner', with a stylized, cursive script.

Lothar Pörtner